

EINWOHNERGEMEINDE LAUFEN

Verordnung über Beiträge an Laufner Vereine bei Jubiläen

vom 3. September 2019

Der Stadtrat, gestützt auf § 70 Abs.1des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:

§ 1 Beiträge

Laufner Ortsvereinen wird aus Anlass ihrer Vereinsjubiläen ein Beitrag gemäss nachstehender Regelung ausgerichtet:

continue regions and general			
-	25 Jahre	CHF	250.00
-	50 Jahre	CHF	500.00
-	75 Jahre	CHF	750.00
-	100 Jahre	CHF	1'000.00
-	125 Jahre	CHF	1'250.00
_	150 Jahre	CHF	1'500.00

§ 2 Sachgeschenke

In speziellen Fällen kann auf ausdrücklichen Wunsch des Vereinsvorstandes ein Geschenk von bleibendem Wert in Form eines Bildes, einer Wappenscheibe o. ä. abgegeben werden.

§ 3 Ausnahmen

Stadtpräsident und Stadtverwalter sind bei Sachgeschenken zu einer geringfügigen Überschreitung der vorstehenden Limiten berechtigt. Die jubilierenden Vereine erhalten zudem ein Gratulationsschreiben des Stadtrates.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt per sofort in Kraft.

Vom Stadtrat mit Beschluss vom 3. September 2019 beschlossen.

Laufen, 6. September 2019

Stadtrat Laufen

Präsident:

Alexander Imhof

2